

# **Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Hungen**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Ortsverein umfasst die Stadt Hungen mit der Kernstadt Hungen und den Stadtteilen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Hungen. Sein Sitz ist Hungen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.  
Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.  
Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
5. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und erhält die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
6. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
7. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

### **§ 4**

#### **Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Ortsvereins zusammen.  
Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, der Delegierten zum Unterbezirksparteitag und der Vertreter/Vertreterinnen im Unterbezirksbeirat, die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr stattfinden.  
Die Einladung muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mit Einverständnis eines Mitgliedes elektronisch zugestellt werden. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren, die Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Vertretung des Ortsvereins im Unterbezirksbeirat werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahlen gemäß Nr.4 Satz1 sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden; anstelle der oder des Vorsitzenden kann eine Doppelspitze aus zwei Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, gewählt werden.
  - den drei stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zwei stellvertretenden Vorsitzenden im Falle einer Doppelspitze
  - der Finanzverwalterin/dem Finanzverwalter,
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
  - der Pressereferentin/dem Pressereferenten,
  - zwei Stadtteilbeauftragten sowie
  - der Vertreterin/ dem Vertreter der Jusos.

Die oder der Fraktionsvorsitzende in der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren/dessen

Vertretung nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Der Ortsvereinsvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortsvereinsvorstand berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

2. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er vertritt die Partei nach außen. Er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen, kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes haben nach Absprache das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organisationen beratend teilzunehmen. Zeichnungsberechtigt gegenüber Banken und Sparkassen sind die/der Ortsvereinsvorsitzende(n) und der/die Finanzverwalter(in).
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Über die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Niederschriften sind den gewählten und beratenden Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Wahlen**

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - die/der Vorsitzende, ggf. die Doppelspitze
  - die drei bzw. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter,
  - die Schriftführerin/ der Schriftführer,
  - die Pressereferentin/ der Pressereferent,
  - die zwei Stadtteilbeauftragten,
  - die Vertreterin/der Vertreter der Jusos.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei

zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
4. Bei der Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl sind die Interessen der einzelnen Stadtteile angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Finanzen und Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Internetbeauftragte(r)**

1. Die/der Internetbeauftragte wird vom Vorstand ernannt. Die Funktion kann auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.
2. Die Berufung endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Erneute Berufung ist zulässig.
3. Alles weitere regelt die Richtlinie zur Funktion einer/eines Internetbeauftragten gem. Beschluss des Bundespartei Vorstandes vom 09.07.2001.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11**

### **Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Gießen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. März 2020 in Kraft.